

Satzung

des Schwarmstedter Fischereivereins e.V.

(Registergericht Walsrode VR 200731)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

§ 3 Organe des Vereins

§ 4 Gemeinnützigkeit, Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahr

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeitrag

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

§ 8 Vereinsrechtliche Auswirkungen von Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten eines Mitglieds

Abschnitt 3: Die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Wahlen

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Protokolle

Abschnitt 4: Der Vorstand

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

§ 15 Der erweiterte Vorstand

§ 16 Sonstige Gremien und Aufgabenbereiche

Abschnitt 5: Kinder- und Jugendarbeit

§ 17 Förderung von Kindern und Jugendlichen

§ 18 Beteiligungsrechte

Abschnitt 6. Verhältnis zu anderen Vereinen und sonstigen Dritten

§ 19 Verhältnis zu anderen Vereinen und juristischen Personen

§ 20 Öffentlichkeitsarbeit

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§ 22 Salvatorische Klausel

§ 23 In-Kraft-Treten

Anhänge

- I Gewässerordnung
- II Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (hat Zeit bis zur ersten richtigen)
- III Geschäftsordnung des Vorstandes (hat Zeit)
- IV Schiedsordnung (hat auch Zeit bis zur ersten richtigen Versammlung)
- V Kinder – und Jugendordnung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt vorläufig den Namen „Schwarmstedter Fischereiverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und es soll die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden. Dann führt der Verein den Namen „Schwarmstedter Fischereiverein e.V.“. Er wird umgangssprachlich unter dem Kürzel „SFV“ geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwarmstedt. Als Einzugsbereich des Vereins gelten die Landkreise Heidekreis, Nienburg, Celle und die Region Hannover.
3. Der Verein führt ein Wappen.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Angelns, die Pflege der Natur insbesondere der Gewässer, die Förderung des Umweltschutzes und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- Schaffung von Angelmöglichkeiten im Rahmen der sportfischereilichen Vorschriften durch Kauf, Pacht von Fischgewässern bzw. deren Rechte.
- Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung der Artenschutzprogramme.
- Aktiver Tier-, Gewässer- und Pflanzenschutz in, an und um die dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer.
- Förderung der umweltschützerischen Belange
 - o durch Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere durch die Vorbereitung auf die Prüfung und den Erwerb des Angelscheins bei einem anerkannten Landesfischerei oder Dachverband des Landes Niedersachsen.
 - o durch besondere Programme zur Wiederansiedlung abgewanderter und Stabilisierung wiederangesiedelter Fischarten
 - o durch ein Veranstaltungsangebot zu ausgewählten Themen
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (s.a. §17 der Satzung)

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der erweiterte Vorstand, Ausschüsse und Organisationseinheiten der Kinder und Jugendlichen sind keine Organe des Vereins im engeren Sinne.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche, volljährige Person aus dem Einzugsbereich des Vereins kann Mitglied werden, es sei denn, sie ist bekanntermaßen bereits straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich im Sinne des Fischereirechts, Jagdrechts oder Umweltschutzrechts belangt worden oder wurde von einem Dachverband oder angeschlossenen Verein aus ebensolchen Gründen ausgeschlossen.
2. Jede minderjährige Person kann ab Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied werden und bedarf dazu der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Interessierte volljährige Personen, die den Vereinszweck fördern möchten, auch wenn sie außerhalb des Einzugsbereichs ihren Wohnsitz haben, unabhängig vom Besitz der Fischereierlaubnis, können Fördermitglied werden.
4. Jede Form der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung.
5. Jede Form der Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den vereinsöffentlichen Veranstaltungen, Zugang zu den Vereinsinformationen und Betreten der vereinszugehörigen Gelände.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jährlich bis zum 31.03. in bar beim Kassenwart oder auf das Vereinskonto zu zahlen. Jedes Mitglied soll am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen.
2. Volljährige Vollmitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie wird bei Beitritt fällig.
3. Volljährige Auszubildende, Studierende sowie Rentner und Pensionäre können mit Nachweis ihres Status eine Beitragsermäßigung iHv 50% beantragen. Einem solchen Antrag ist stattzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr fest.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
2. Ein Mitglied kann per schriftlicher Erklärung bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist entweder einem Vorstandsmitglied persönlich gegen Quittung zu überreichen oder per Einschreiben zuzuschicken.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, wenn das Vereinsmitglied vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig gegen den Vereinszweck, die Vereinssatzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat, den Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit durch straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlich sanktioniertes Verhalten schädigt oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich entrichtet hat.
Das Nähere regelt die Schiedsordnung.
4. Jugendliche müssen mit Vollendung des 15. Lebensjahres den Fischereiprüfungsnachweis vorlegen. Sie können die Prüfung innerhalb eines absehbaren Zeitraums nach dem Geburtstag ablegen, wenn sie bereits zum Vorbereitungskurs angemeldet sind. Andernfalls endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Tag vor dem Geburtstag.

§ 8 Vereinsrechtliche Auswirkungen von Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung ist bis zum 31.01. jedes Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Liste der Beitrittskandidaten der Mitgliederversammlung vor, die abschließend über den Beitritt entscheidet.
Nur im Kalenderjahr 2012 als erstem aktiven Jahr des Vereins ist der Beitritt laufend möglich.
Es entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Beitritte.
2. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn das Neumitglied den Mitgliedsausweis erhalten hat.
3. Der Mitgliedsausweis ist bei Betreten von Vereinsgelände, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und bei der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen im Namen des Vereins mitzuführen.
4. Mit dem vollzogenen Beitritt treten alle sportlichen und mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten in Kraft. Ausgenommen davon sind das aktive Wahlrecht für die Dauer von drei Monaten, das passive für die Dauer eines Jahres.
5. Mit dem Beitritt wird der volle Mitgliedsbeitrag für das Rumpfsjahr und nur für volljährige Personen auch eine Aufnahmegebühr fällig.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte und Pflichten des früheren Mitgliedes. Mitgliedsausweis und Vereinseigentum und –besitz sind an eine Person des Vorstands herauszugeben.
7. Der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag wird auch nicht anteilig erstattet.
8. Kinder dürfen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ohne Fischereischein angeln. Ab 14 Jahren wird ihnen nahegelegt, die Fischereiprüfung abzulegen.
9. Im Todesfall haftet der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft dem Verein dafür, dass Mitgliedsausweis, Dokumente sowie Eigentum und Besitz des Vereins bis zur Herausgabe an den Verein missbrauchssicher verwahrt werden. Jedes Mitglied hat zu Lebzeiten dafür Vorsorge zu tragen.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten eines Mitglieds

1. Jedes volljährige Vollmitglied darf im Rahmen seiner sportlichen Berechtigung die Vereinsgewässer nutzen. Die Gewässerordnung ist zu beachten.
2. Fördermitglieder und Gäste eines Vollmitglieds, außerhalb des Einzugsbereiches, können nach Vorlage der Fischereierlaubnis eine Tageskarte für die sportliche Nutzung der Vereinsgewässer erwerben; mit der Tageskarte ist eine Abschrift der Gewässerordnung auszugeben. Der Vorstand kann die Ausgabe einer Tageskarte aus besonders wichtigen Gründen verweigern.
3. Alle sonstigen Einrichtungen des Vereins kann jedes Mitglied im üblichen Rahmen nutzen.
4. In Absprache mit dem Vorstand können die sonstigen Einrichtungen des Vereins auch zu besonderen Veranstaltungen und zu privaten Zwecken, ggf. unter Entrichtung einer Schutzgebühr, genutzt werden.
5. Alle Mitglieder sind zur Gewässerhege und zur aktiven Mitarbeit im Umweltschutz verpflichtet. Der Vorstand richtet dazu Arbeitsdienste ein. Die Fördermitglieder können sich freiwillig daran beteiligen. Kinder unter 15 Jahren benötigen dazu entweder die Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Bei Jugendlichen ab Vollendung des 15. Lebensjahres wird von einer konkludenten Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ausgegangen, die mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erteilt wird. Auf die Belange des Kinder- und Jugendschutzes im Besonderen und gesundheitliche Einschränkungen im Allgemeinen wird geachtet.

Abschnitt 3: Die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die politischen und sportlichen Grundlagen des Vereins fest. Sie entscheidet über Satzungsänderungsanträge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und über einfache Anträge mit einfacher Mehrheit. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Mitglieder der sonstigen Gremien und Aufgabenfelder mit Ausnahme der Kinder- und Jugendvertreter mit einfacher Mehrheit. Sie genehmigt wirtschaftliche Entscheidungen des Vorstands, wenn sie im Einzelfall mehr als zwei Drittel des Vereinsvermögens oder die Veräußerung von Eigentum in erheblichem Umfang, insbesondere den Verkauf von Gewässern, betreffen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
2. Stimm- und passiv wahlberechtigt sind alle volljährigen Vollmitglieder. Auch Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben das Rede-, Antrags- und aktive Wahlrecht. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur das Rederecht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich innerhalb des ersten Quartals statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussanträge des Vorstands und bereits vorliegende Beschlussanträge aus den Reihen der Mitglieder beizufügen.
6. Beschlussanträge aus den Reihen der Mitglieder sollen grundsätzlich eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden sortiert und der Versammlung ausreichend vervielfältigt vorgelegt.
7. Für eine Mitgliederversammlung, die keine Wahlversammlung ist, bereitet der Vorstand ein sportliches, fisch- oder gewässerkundliches oder allgemein umweltschutzkundliches Thema zur Vertiefung vor.
8. Die Mitgliederversammlung wählt sich ein Tagungspräsidium aus 3 Personen. Der Tagungspräsident muss ein volljähriges Vollmitglied sein. Die beiden Beisitzer können auch aus Fördermitgliedern oder Jugendlichen ab 16 Jahren bestehen. Handelt es sich um eine Wahlversammlung, sind die Mitglieder des bisherigen und die Kandidaten für den neu zu wählenden Vorstand vom Tagungspräsidium ausgeschlossen. Das Tagungspräsidium leitet die Versammlung, führt das Protokoll und führt die Wahlen durch. Während der Versammlung hat das Tagungspräsidium auch das Hausrecht inne.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

10. Anträge über eine Satzungsänderung können vom Vorstand, dem Schiedsausschuss oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vorgelegt werden und sind in Schriftform mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zuzuschicken. Sie werden auf der Mitgliederversammlung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt. Nur Änderungsanträge zu den vorliegenden Satzungsänderungsanträgen, keine neuen Satzungsänderungsanträge, können ad hoc mit einer Mehrheit von einem Drittel der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder oder mit einstimmigem Beschluss des Schiedsausschusses nach Beratung mit dem amtierenden Vorstand in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Schiedsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; über eine Empfehlung hat sich der Schiedsausschuss vorher mit dem amtierenden Vorstand zu beraten. Ein Satzungsänderungsbeschluss wird wirksam, wenn er eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.
11. Einfache Beschlussanträge können von allen Mitgliedern auch ad hoc eingebracht werden. Die Entscheidung, ob diese Anträge von der laufenden Mitgliederversammlung behandelt werden, trifft das Tagungspräsidium nach Beratung mit dem Schiedsausschuss. Wird die Behandlung des Antrags für die laufende Mitgliederversammlung abgelehnt und der Antrag nicht ausdrücklich zurückgezogen, wird er automatisch Tagesordnungspunkt für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitritte von Neumitgliedern nach Präsentation durch den Vorstand und abschließend über Vereinsausschlüsse, indem sie Vorstandsbeschlüsse bestätigt oder aufhebt, wenn die betroffene Person den Antrag über abschließende Entscheidung durch die Versammlung schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand stellt.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren. Der 1. Vorsitzende wird im Versatz gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig, in das selbe oder ein anderes Vorstandsamt, bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 10 Jahren im Vorstand. Nach einer Unterbrechung von mindestens drei Jahren ist eine erneute Kandidatur mit den o.g. Fristen möglich.
3. Ämterhäufung ist grundsätzlich zulässig, wenn für zu besetzende Ämter sonst nicht mindestens zwei ausreichend qualifizierte Kandidaten zur Verfügung stehen.
4. Jedes Vollmitglied hat das passive Wahlrecht. Eine Kandidatur wird entweder einzeln oder als Liste vom bisherigen Vorstand, der sich auch selbst vorschlagen darf, vorgeschlagen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob sie über einen Listenantrag oder über jedes Amt einzeln abstimmen will, sofern der Vorstand eine Kandidatenliste zur Abstimmung vorlegt.
6. Die Wahlen können offen, per Handzeichen oder auch Akklamation erfolgen. Beantragt nur ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, sind die Wahlen geheim per Stimmzettel durchzuführen.
7. Scheidet innerhalb der regulären Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so, wenn der geschäftsführende Vorstand betroffen ist, übernehmen die beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch auch die Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds, bis die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen abhalten kann. Sollte der geschäftsführende Vorstand in der Unterbesetzung nicht in der Lage sein, die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß zu führen, ist für die Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die eigentliche Amtsperiode bleibt von den Nachwahlen unberührt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Aus wichtigem Grund kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere der Rücktritt von zwei Dritteln des geschäftsführenden Vorstandes und Belange, die den Vereinszweck gefährden können, darunter auch wirtschaftliche Belange. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 13 Protokolle

Jede Mitgliederversammlung ist vom Tagungspräsidium zu protokollieren. Für die Richtigkeit des Protokolls sind der Vorsitzende des Tagungspräsidiums, der amtierende Vereinsvorsitzende und der amtierende Vorsitzende des Schiedsausschusses verantwortlich. Jedes Versammlungsprotokoll ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen. Beschlüsse zur Änderung des Protokolls sind analog zu den Änderungsanträgen bzw. Satzungsänderungsanträgen zu behandeln und mit den entsprechenden Mehrheiten zu beschließen. Wird das Versammlungsprotokoll nicht genehmigt, kann kein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes getroffen werden.

Abschnitt 4: Der Vorstand

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart.

2. Im Außenverhältnis ist jeder alleinvertretungsberechtigt. Das Innenverhältnis und die Aufgabenverteilung regelt die Vorstandsordnung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fördert die Vereinszwecke.
4. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Dazu legt er mindestens zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen umfassenden Rechenschaftsbericht ab. Er kann der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Kandidaten des erweiterten Vorstands und zur Besetzung der sonstigen Gremien und Aufgabenbereiche zur Abstimmung vorlegen.
5. Wirtschaftliche Entscheidungen, wenn sie im Einzelfall mehr als zwei Drittel des Vereinsvermögens oder die Veräußerung von Eigentum in erheblichem Umfang, insbesondere den Verkauf von Gewässern betreffen, hat er grundsätzlich vorab der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören ein/e Schriftführer/in, die/der Vorsitzenden des Schiedsausschusses, ein Vertreter der Gewässerwarte, ein Vertreter der Fischereiaufseher, ein Jugendwart sowie ein/e Vertreter/in der Kinder und Jugendlichen. Der gesamte Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. In diesen Angelegenheiten sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands stimmberechtigt. Die Einzelheiten regelt die Vorstandsordnung.

§ 16 Sonstige Gremien und Aufgabenbereiche

1. Der Verein gibt sich einen Schiedsausschuss bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens eine Person darunter sollte über juristische Kenntnisse, eine weitere über langjährige Vereinserfahrung im Allgemeinen verfügen. Der Ausschuss bereitet im Auftrag von Mitgliederversammlung, Vorstand oder nach Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder Satzungsänderungsanträge oder aus eigenem Sachverstand vor. Er berät den Vorstand zu Vereinsstreitigkeiten aller Art, bei der Vorbereitung von Beschlussanträgen und bei bedeutenden Geschäftsangelegenheiten. Bereitet der Vorstand den Beschluss zu einem Vereinsausschluss vor, ist zuvor die Stellungnahme des Schiedsausschusses einzuholen. Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten kann der Schiedsausschuss von jedem Mitglied angerufen werden. Verfahren und Aufgabenverteilung im Einzelnen regelt die Schiedsordnung.

2. Der Verein wählt auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der volljährigen Mitglieder (auch Fördermitglieder) zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren im Versatz. Sie sollten über entsprechende kaufmännische Kenntnisse verfügen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich, in der Regel vor der Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäße Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder sowie die finanzielle Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie können den Bericht des Kassenprüfers auf der Versammlung ergänzen und stellen den Antrag auf finanzielle Entlastung des Vorstandes.
3. Der Verein benennt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Diese führen die Mitgliederverwaltung durch, stehen den Mitgliedern für organisatorische Belange zur Verfügung und betreuen die Vereinsdrucksachen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein besetzt den Aufgabenbereich Gewässerhege und Naturschutz mit mindestens einem bis zu drei Gewässerwarten.
5. Der Verein besetzt den Aufgabenbereich Sport, ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts und ordnungsgemäße Nutzung der Vereinsanlagen mit mindestens einem bis zu fünf Fischereiaufsehern.
6. Der Verein besetzt den Aufgabenbereich Kinder- und Jugendarbeit mit einem bis zu fünf Jugendwarten.

Abschnitt 5: Kinder- und Jugendarbeit

§ 17 Förderung von Kindern und Jugendlichen

1. Interessierte Kinder und Jugendliche sollen so jung wie möglich an das Sportfischen mit allen Aspekten herangeführt werden: gemeinsames Erleben in der Natur, Techniken des Angelns, Hintergründe zu den heimischen Fischarten, Gewässerhege, Verantwortung gegenüber der Natur. Dazu werden die Kinder und Jugendlichen in kleinen Gruppen und auch einzeln betreut und unterrichtet. Es werden besondere Veranstaltungen und Wettkämpfe angeboten. Vorstand und Jugendwarte bemühen sich auch um finanzielle Förderung Dritter, insbesondere der öffentlichen Hand.
2. Der Vorstand legt jedes Jahr in Zusammenarbeit mit dem/n Jugendwart/en und den Sprechern der Kinder und Jugendlichen ein Programm zu einem Thema auf, das dann mit Unterrichtseinheiten, praktischen Übungen und Exkursionen vertieft werden soll.

§ 18 Beteiligungsrechte

1. Die Kinder und Jugendlichen werden in zwei Altersgruppen eingeteilt: Kinder von 10 bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, Jugendliche mit Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Volljährigkeit.
2. Jede Altersgruppe wählt aus den eigenen Reihen jeweils bis zu drei Gruppensprecher (einen Sprecher und zwei Vertreter), die sie gegenüber dem Vorstand und den Jugendwarten vertreten und die bei der Planung des Kinder- und Jugendprogramms des Vereins gehört werden und in organisatorische Aufgaben eingebunden werden sollen. Die Sprecher sind auch erste Ansprechpartner für die Mitglieder ihrer Altersgruppe bei Problemen und Streitigkeiten.
3. Alle Mitglieder aus beiden Altersgruppen wählen aus ihren Reihen eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreterin in den erweiterten Vorstand, der mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet ist, wie alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstands. Eine Doppelfunktion mit einem Amt als Gruppensprecher ist zulässig.
4. Der Jugendwart überwacht die Organisation der Kinder- und Jugendversammlungen; sie sollen so weit wie möglich eigenverantwortlich durchgeführt werden. Alle Sprecher werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, auch dann, wenn der Kandidat im Laufe der Amtszeit in die höhere Altersgruppe bzw. die Volljährigkeit wächst. Im übrigen gelten die Versammlungs-, Wahl- und Beschlussfassungsregeln der Mitgliederversammlung.

Abschnitt 6: Verhältnis zu anderen Vereinen und sonstigen Dritten

§ 19 Verhältnis zu anderen Vereinen und juristischen Personen

1. Der SFV schließt sich einem Dachverband der Sportfischer an. Er kann als ganzer Verein auch Mitglied weiterer Vereine und Verbände werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder eine Kooperation sinnvoll ist.
2. Zum Zwecke der Vereinsförderung und um deren Mitgliedern ein weiteres Betätigungsfeld zu ermöglichen, können auch juristische Personen und andere Vereine Mitglied im SFV werden.
3. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt sie aus: zu Punkt 1 durch Beitrittserklärung, zu Punkt 2 durch Vertragsabschluss mit dem Dritten, in dem die Rechte und Pflichten im Einzelnen geregelt werden.

§ 20 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein bemüht sich um eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die die Aktivitäten des Vereins publiziert, damit zu einer aktiven Mitgliederwerbung beiträgt und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für eine gelebte Gewässerhege und Naturschutz erweitert.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Der Verein kann sich selbst durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Vollmitglieder auflösen. Bei erheblichen Verletzungen von Satzung oder Vereinsrecht kann der Verein durch die Behörden aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband (Deutscher Anglerverband e.V., Landesanglerverband Niedersachsen), dem sich der SFV angeschlossen hat, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Regelung der Satzung oder ihrer Anhänge unwirksam sein, so wird davon die Satzung im übrigen nicht berührt.
2. In absichtliche oder unabsichtliche Regelungslücken tritt das Gesetz.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die geänderte Satzung tritt in Kraft mit Eintragung ins Vereinsregister oder am 15.04.2012, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Anhänge

Die folgenden Anhänge sind jeder für sich Bestandteil der Satzung. Da sie die Aufgaben der einzelnen Gremien regeln, nicht immer alle Mitglieder direkt betroffen sind, gelten verschiedene Quoren:

- die Gewässerordnung hat Satzungsrang;
- für die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und die Schiedsordnung die Regeln einfacher Beschlüsse;
- der Vorstand gibt sich seine Ordnung selbst;
- die Kinder- und Jugendordnung wird von den Kindern und Jugendlichen beschlossen, der Jugendwart hilft bei der Ausarbeitung mit und überwacht die Umsetzung; sie bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand, der sich dafür mit dem Schiedsausschuss berät.